



DJV-Reisekostenordnung

Reisekostenordnung
(Beschluss des Bundesvorstandes vom 6. Januar 2020)

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich

Diese Reisekostenordnung gilt für alle Reisen und Dienstreisen

- a) der ehrenamtlichen Funktionsträger des DJV,
- b) der hauptamtlichen Funktionsträger des DJV und
- c) der Angestellten des DJV.

§ 2 Begriff der Reise im Sinne dieser Bestimmung

- (1) Eine Reise im Sinne dieser Kostenordnung liegt vor,
 - a) wenn ein ehrenamtlicher Funktionsträger des DJV zur Erfüllung verbandlicher Aufgaben im Auftrage oder mit Billigung des DJV außerhalb seines Wohnortes vorübergehend tätig wird;
 - b) wenn ein hauptamtlicher Funktionsträger oder Angestellter des DJV aus dienstlichen Gründen mit Genehmigung des Bundesvorstandes oder des Hauptgeschäftsführers außerhalb der DJV-Geschäftsstelle vorübergehend tätig wird.
- (2) Die im Folgenden unter II vorgesehenen Reisekostenvergütungen sollen lediglich die Mehrausgaben abdecken, die mit dem auswärtigen Tätigwerden verbunden sind. Die während der Reise erbrachten Leistungen sind mit dem Arbeitsentgelt abgegolten bzw. stellen den ehrenamtlichen Beitrag dar.



§ 3 Voraussetzungen für Reisen im Sinne dieser Bestimmungen

- (1) Es gelten die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (incl. der Zeitökonomie). Reisen im Sinne des § 2 dürfen nur dann unternommen werden, wenn der angestrebte Erfolg nicht auf andere, kostengünstigere Weise erzielt werden kann; sie sind auf die unbedingt erforderliche Zeit und die notwendigen Kosten zu beschränken.
- (1) Der Betroffene hat sich rechtzeitig vor Antritt der Reise der Zustimmung des DJV (Schatzmeister, Hauptgeschäftsführer) zu vergewissern, soweit diese sich nicht aus den Umständen ergibt.
- (2) Auslandsreisen und Reisen, die voraussichtlich länger als vierzehn Tage dauern werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.
- (3) Als Verkehrsmittel ist bei Reisen die Deutsche Bahn AG oder ein anderes öffentliches Verkehrsmittel zu wählen, sofern wirtschaftlich sinnvoll.
- (4) Übernachtungsmöglichkeiten sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen (keine Luxushotels). Übernachtungsgelder werden nur bis zu der Höhe erstattet, die in dem vom DJV in der Einladung genannten Hotel verlangt wird.

II. REISEKOSTENVERGÜTUNG

§ 4 Begriff der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung besteht aus:

- a) Tage- und Übernachtungsgeld (§ 5)
- b) Fahrtkostenerstattung (§ 6)
- c) Nebenkostenerstattung (§ 7)

§ 5 Tage- und Übernachtungsgeld

- (1) Ehren- und hauptamtliche Funktionsträger sowie Angestellte des DJV erhalten als pauschalen Ausgleich der Verpflegungsmehraufwendungen ein Tagegeld. Die Höhe des Tagegeldes staffelt sich nach der Dauer der Abwesenheit wie folgt:
Bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden 14 € von 24 Stunden 28 €; bei mehrtägigen Reisen werden der An- bzw. Abreisetag jeweils pauschal mit 14 € berücksichtigt.



- (2) Übernachtungsgeld wird in der Regel gegen Einzelnachweis erstattet. Es gelten die in § 3 Abs. 5 festgelegten Grundsätze.
- (3) Wird auf der Reise auf Rechnung des DJV* unentgeltlich ein Frühstück gewährt, erfolgt eine pauschale Kürzung des maßgeblichen Tagegeldes:
Frühstück im Inland: 5,60 €
Frühstück im Ausland: 20 Prozent des jeweiligen Ausland-Tagegeldes.
- (4) Wird auf der Reise auf Rechnung des DJV* unentgeltlich ein Mittag- oder Abendessen gewährt, erfolgt eine pauschale Kürzung des 24 Stunden-Tagegeldes um je 40 Prozent; d. h. die Kürzung beträgt jeweils 11,20 €. Das gilt auch im Falle einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden.

* Auf Rechnung des DJV wird auch gegessen, wenn der DJV Veranstalter ist.

§ 6 Fahrtkostenerstattung

- (1) Es ist der kürzeste oder zweckmäßigste Reiseweg zu wählen. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen (z. B. durch Lösen verbilligter Rückfahrkarten, Gruppenreisen, Spar- oder Sondertarifen, Buchung einer Pauschalreise).
- (2) Fahrtkosten werden nur in der tatsächlichen, nachgewiesenen Höhe erstattet. Die entwerteten Bahnkarten/Tickets sind der Reisekostenabrechnung beizufügen. Wird eine Teilstrecke nicht ausgenutzt, so sind die Karten mit einem entsprechenden Vermerk der Abrechnung beizulegen.

Wenn die geplante Reise nicht angetreten wird, sind vom DJV zugesandte Fahrkarten/Flugscheine unverzüglich zurückzugeben.

Fahrtkosten für andere als die in § 3 Abs. 4 genannten Verkehrsmittel (z. B. privater PKW, Flugzeug, Schiff) werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Schatzmeisters oder des Hauptgeschäftsführers erstattet.

- (3) Es werden erstattet:
 - a) Bahn: 2. Klasse nebst IC/ICE-Zuschlag, Fahrkarten 1. Klasse werden nur in Ausnahmefällen erstattet. Die Nutzung der 1. Klasse muss begründet werden.
 - b) Privater PKW (soweit genehmigt): 0,30 €/km
 - c) Flugzeug (soweit genehmigt): Touristenklasse
 - d) Schiff (soweit genehmigt): preiswerte Ein-Bett-Kabine



Bei der Gewährung von Kilometergeld sind damit die Ansprüche des Betroffenen im Hinblick auf die Kfz-Kosten, wie Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung, Abnutzung, Steuern, Versicherungen usw., abgegolten.

§ 7 Nebenkostenerstattung

- (1) Nebenkosten sind Auslagen für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Straßenbahn und Busfahrkarten, dienstlich veranlasste Telefongespräche, Garagen- und Parkgebühren, Taxifahrten, Bewirtungskosten usw., die während einer Dienstreise anfallen und nicht zu den Kosten der allgemeinen Lebensführung zu rechnen sind. Diese Kosten sind in der nachgewiesenen Höhe erstattungsfähig.
- (2) Anstelle von öffentlichen Verkehrsmitteln darf ein Taxi nur benutzt werden, wenn mangelnde Verkehrsverbindungen, Zeitgründe oder Reisegepäck-Umfang dies erfordern. Solche Auslagen sind eingehend zu begründen.

§ 8 Auslandsreisen

Ehren- und hauptamtliche Funktionsträger sowie Angestellte des DJV erhalten als pauschalen Ersatz der Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich einer Auslandsreise ein Tagegeld der Höhe entsprechend der vom Bundesfinanzministerium im Regelfall jährlich veröffentlichten Tabelle für die jeweiligen Länder. Für die nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgeblich.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9 Reisekostenvorschuss und Abrechnung

- (1) Der Reisekostenberechtigte kann bei der DJV-Geschäftsstelle einen Reisekostenvorschuss bis zur Höhe der ihm voraussichtlich zustehenden Vergütung beantragen.
- (2) Reisekostenabrechnungen sollen unmittelbar, spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Reise auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck des DJV unter Beifügung der Belege bei der DJV-Geschäftsstelle eingereicht werden.